



Kreisamtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg

Herausgeber Landkreis Amberg

Schriftleitung: Der Landrat

Druck und Verlag: Otto Wirth, Buchdruckerei und Verlag, Amberg

Nummer 9

Montag, 19. Februar 1962

Nummer 9

II 2

Hengsthaltung im Jahre 1962

Die Pferdeinspektion Landshut hat mit Schreiben vom 2. Februar 1962 mitgeteilt, daß im Jahre 1962 im Landkreis Amberg der nachstehend bezeichnete Zuchthengst Zuchtverwendung findet:

Name des Henstes:	„Naskoner“
Rasse:	Südd. Kaltblut
ZWKL.:	III b
Alter:	7jähr.
Farbe:	Stichelfuchs
Beschälort:	Laubhof

Amberg, den 12. Februar 1962

Dr. Raß, Landrat
Landratsamt

Unglaublicher Leichtsinns führte zum Tod!

Ein 34jähriger Landwirt im Bayer. Wald war mit dem Entsteinen seiner Wiese beschäftigt. Da ein Stein zum Ausgraben zu schwer war, wollte er ihn tiefer vergraben. Er schaufelte vor dem Stein eine Grube aus. Nach einem vergeblichen Versuch, den Stein von oben aus in die Grube zu wälzen, stieg der Landwirt in die Grube und unterhöhlte den Liegeplatz des Steines. Plötzlich gab der Grund nach und der ca. 25 Zentner schwere Stein rollte auf den Leichtsinningen und erdrückte ihn vor den Augen seiner Ehefrau.

Amberg, den 7. Februar 1962

Landratsamt
Dr. Raß, Landrat

II 2

Unfallverhütung in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz — Gesetzliche Unfallversicherung — gibt folgendes bekannt:

Im Monat Januar 1962 wurden 1676 landwirtschaftliche Arbeitsunfälle, davon 2 tödliche, gemeldet. (Im Monat Dezember 1961 — 1314 —, davon 6 tödliche.)

Hiervon wurden verursacht durch

landwirtschaftliche Fahrzeuge	145
landwirtschaftliche Maschinen	106
Tierhaltung	228
bauliche Anlagen	239
Handwerkszeuge	134
Splitter, Nägel usw.	67
Fall auf ebenem Boden	204
Stämme (Waldarbeiten)	107
sonstige Betriebseinrichtungen	93
zusammen	1323.
Außerdem lagen noch Kassenmeldungen nach § 1503 der Reichs- versicherungsordnung vor, somit	353
insgesamt	1676 Fälle.

III 3

Fahrtrichtungsanzeiger, Geschwindigkeitsschilder und Fabrikschilder an Kraftfahrzeugen, Anhängern und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

§ 54 der StVZO ist in seiner neuen Fassung am 1. 1. 1962 in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkt an müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Fahrtrichtungsanzeiger ausgerüstet sein. Unter diese Bestimmungen fallen auch landwirtschaftliche Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und gummibereifte, zulassungsfreie Anhänger in der Landwirtschaft. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat für die Ausrüstung mit Fahrtrichtungsanzeigern der in Frage kommenden Fahrzeuge eine Fristverlängerung bis zum 1. 7. 1962 gewährt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Fristverlängerung dem Großhandel und den Werkstätten die Möglichkeit geben soll, zeitgerecht die Arbeiten an den in Frage kommenden Fahrzeugen durchzuführen. Fahrzeughalter, die bis zum 1. 7. 1962 ihr Fahrzeug nicht termingemäß ausgerüstet haben, müssen damit rechnen, daß sie sich nicht auf Versorgungsschwierigkeiten durch Werkstätten hinausreden können. Es wird empfohlen die Fahrzeuge möglichst noch in den Wintermonaten ausrüsten zu lassen.

Zur Anlage 1 zum Kreisamtsblatt Nr. 9 vom 19. Februar 1962

— Diese Anlage ist Bestandteil des Kreisamtsblattes —

Kreisverordnung

zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Trisching benutzten Grundwassers

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) und des Art. 2 Abs. 1 des Übergangsgesetzes zum Wasserhaushaltsgesetz — ÜGz-WHG — vom 22. 2. 1960 (GVBl. S. 15) erläßt das Landratsamt Amberg folgende, mit Entschließung der Regierung der Oberpfalz vom 30. 1. 1962 Nr. II/5 — 20 53 c I 285 für vollziehbar erklärte

Kreisverordnung

§ 1

(1) Mit Bescheid des Landratsamtes Nabburg vom 2. 1. 1961, Nr. I/1 — 641 — 3064/54, geändert durch Bescheid vom 6. 3. 1961, Nr. I/1 — 641 — 3064/54, wurde zum Schutze des durch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Trisching benutzten Grundwassers ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, bestehend aus 3 Fassungsbereichen und der Schutzzone.

(2) Die Fassungsbereiche bestehen aus den Fassungsbereichen der Quellen I, II und III.

a) Der Fassungsbereich der Quelle I, eine trapezförmige Fläche von etwa 85 m Länge und 75 m Breite, umfaßt einen Teil des Fl. St. Nr. 1848 der Gemarkung Trisching, wobei die Längsseiten in nordwestlicher Richtung und die Breitseiten in südwestlicher Richtung verlaufen. Von der Quellfassung aus gesehen verläuft die eine Längsseite 10 m im Südwesten und die andere 65 m im Nordosten; die eine Breitseite 45 m im Nordwesten und 40 m im Südosten.

b) Der Fassungsbereich der Quelle II, eine trapezförmige Fläche von etwa 60 m Länge und 45 m Breite, umfaßt Teile der Fl. St. Nr. 1846, 1847 der Gemarkung Trisching, wobei die Längsseiten in nordöstlicher Richtung und die Breitseiten in nordwestlicher Richtung verlaufen. Dabei bildet die hangabgewandte Böschung des am Fuße des Hanges (Fl. St. Nr. 659 der Gemarkung Etsdorf, Landkreis Amberg) entlanglaufenden Weges die eine Längsseite,

während die andere 25 m im Südwesten, von der Quellfassung aus gesehen, verläuft. Die eine Breitseite ist, von der Quellfassung aus gesehen, 10 m nach Südwesten und die andere 50 m nach Nordosten entfernt.

c) Der Fassungsbereich der Quelle III, eine viereckige Fläche von etwa 90 m Länge und 40 m Breite, umfaßt Teile der Fl. St. Nr. 661, 661 $\frac{1}{2}$ und 1967 der Gemarkung Etsdorf, Landkreis Amberg, wobei die Längsseiten in nordwestlicher und die Breitseiten in nordöstlicher Richtung verlaufen. Vom Markstein der Quelle aus gesehen verläuft die eine Längsseite 20 m im Südwesten, die andere 20 m im Nordosten und die eine Breitseite 10 m im Südosten, die andere 80 m im Nordwesten.

(3) Die Schutzzone umfaßt die Fl. St. Nr. 1840 $\frac{1}{4}$, 1844, 1847 $\frac{1}{2}$, 1849 und Teile der Fl. St. Nr. 1840 $\frac{1}{3}$, 1841 $\frac{1}{3}$, 1845, 1846, 1847, 1848, 1850 der Gemarkung Trisching, Landkreis Nabburg, sowie Teile der Fl. St. Nr. 659, 660, 661, 661 $\frac{1}{2}$, 1967 der Gemarkung Etsdorf, Landkreis Amberg.

(4) Die Umgrenzung des Wasserschutzgebietes ergibt sich aus dem Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 13. 12. 1957, Maßstab 1 : 5000, der Gemarkungen Trisching/Etsdorf, der zum Bestandteil dieser Kreisverordnung erklärt wird.

§ 2

(1) Im Fassungsbereich der Quelle III und in der Schutzzone ist, soweit diese in der Gemarkung Etsdorf liegt, verboten:

a) die Errichtung und Unterhaltung von Dung-, Versitz- und Abortgruben, die Anlage und der Betrieb von Verrieselungs- und Beregnungsanlagen sowie die Untergrundversickerung von Fäkalabwässern;

b) das Abladen und die Ablagerung von Fäkalien, Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee, Eis sowie von chemischen und anderen verunreinigenden und schädlichen Stoffen;

c) die Veränderung der Erdoberfläche, insbesondere die Anlage von Kies- und Sandgruben sowie alle Erdaufschlüsse;

d) die landwirtschaftliche Abwasserverwertung, es sei denn, daß die Abwässer sofort gleichmäßig verteilt werden;

e) die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle oder Abwässer, sofern die Abfallstoffe nicht aus der Schutzzone herausgeleitet werden, oder jede Versickerungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

(2) Im Fassungsbereich der Quelle III ist weiter verboten:

a) das Betreten durch unbefugte, von der Gemeinde Trisching hierzu nicht ausdrücklich ermächtigte Personen;

b) das Beweiden und die natürliche Düngung;

c) die ackerwirtschaftliche Nutzung;

d) die Errichtung jeglicher betriebsfremder Bauwerke und aller sonstigen Anlagen sowie die Lagerung betriebsfremder Gegenstände.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gem. § 41 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbuße bis zu 10 000,— DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark), wenn sie vorsätzlich begangen werden, und mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM (in Worten: fünftausend Deutsche Mark), wenn sie fahrlässig begangen werden, geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

S. 2 gestrichen durch VO v. 21.2.94

Amberg, den 16. Januar 1962

Dr. Raß

Landrat

